

Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **2 (1924)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Der heutige Stand der deutschen Invalidenversicherung.
Die Inflation, der ein im Laufe der Jahrzehnte auf Grund des Kapitaldeckungsverfahrens geäuftetes Kapitalvermögen von zirka 2 Milliarden Goldmark zum Opfer fiel, gefährdete von dem großartigen Gebäude der deutschen Sozialversicherung naturgemäß vor allem die Invaliden- (inklusive Alters-) und Hinterbliebenenversicherung, während die auf dem Umlageverfahren aufgebaute Krankenversicherung ihre Leistungen durch sukzessive Erhöhung der Prämien dem sinkenden Geldwert einigermaßen anzupassen vermochte. So erwies sich im wesentlichen nur für die Bezüger von Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenrenten der Erlaß eines besondern Gesetzes, das ihnen ein mit der Geldentwertung entfernt Schritt haltendes Existenzminimum gewährleistete, als notwendig. Das Gesetz über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 7. Dezember 1921, ergänzt durch die Verordnung über die Anpassung der Geldbeträge für die Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 14. August 1923, hat die Invalidenversicherung vor dem gänzlichen Zusammenbruch bewahrt.

Versicherungspflichtig sind die gegen Barlohn beschäftigten Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen, Hausgewerbetreibende etc. Daneben ist bestimmten Personenkategorien der freiwillige Beitritt gestattet. Die Zahl der Versicherten wird auf rund 18 Millionen Personen geschätzt. Die Rentenberechtigung tritt ein im Falle von Invalidität und im Falle des Alters, d. h. der Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Invaliden- bzw. die Altersrente setzt sich zusammen aus einem jährlichen Reichszuschuß, dem Anteil des Versicherungsträgers und einem nach der Kinderzahl abgestuften Zuschuß. Durch das Gesetz über Änderung der Reichsversicherungsverordnung mit Wirkung vom 1. August 1924 ist der Reichszuschuß für jede Invalidenrente von 36 auf 48 Goldmark erhöht worden, sodaß der ursprünglich in der Vorkriegszeit gewährte Betrag von 50 Mk. annähernd wieder erreicht ist. Beitragspflichtig bei der Pflichtversicherung sind je zur Hälfte die Arbeitgeber und die Versicherten, die sich entsprechende Lohnabzüge gefallen lassen müssen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Höhe

des Arbeitseinkommens. Ab 1. Januar 1924 gelten folgende Klassen:

Klasse	wöchentlicher Verdienst Rentenmark	wöchentlicher Beitrag Pfg.
I	bis zu 10	20
II	über 10—15	40
III	über 15—20	60
IV	über 20—25	80
V	über 25	100

Das deutsche Reich leistet zu den Renten jährliche Zuschüsse, die sich gegenwärtig auf 110 Millionen Goldmark belaufen. Die Versicherungsanstalten bringen im Umlageverfahren 350 Millionen Mark auf. Im Rentengenuß stehen 1½ Millionen Invalide. Die Landesversicherungsanstalten begnügen sich aber nicht mit der Auszahlung der Renten, sondern sie haben teilweise großartige Aufwendungen und Einrichtungen für Heilverfahren getroffen, u. a. auch Rentner in Altersheimen untergebracht und den Bau von Altersheimen finanziell unterstützt.

Kantonalkomitees - Comités cantonaux

Le Comité Jura Nord accuse un nouveau progrès en 1924, la collecte ayant produit 6424 francs au lieu de frs. 4695.20 en 1923 et frs. 2708.40 en 1922. Ce résultat est dû surtout à Delémont et Laufon qui ont fourni respectivement frs. 2116.70 (au lieu de 1457.50) et frs. 1018.35 (au lieu de 368.25). Porrentruy avec frs. 2553.95 (contre 2154.45) et Franches Montagnes restent sensiblement sur leurs positions. Nous distribuerons en 1924/25 la somme de frs. 5600.— au lieu de frs. 3900.— en 1923/24.

Das Luzerner Kantonalkomitee hielt am 14. September seine Jahresversammlung in Sursee ab unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Regierungsrat X. Schnieper. Nach Erledigung der geschäftlichen Traktanden sprach Herr Stadtpfarrer Dr. R. Kopp in ausgezeichneter Weise über „Die erzieherische Bedeutung der Stiftung Für das Alter“. Die Stiftungsarbeit im Kanton Luzern entwickelt sich in erfreulicher Weise und auch das Sammlungsergebnis bewegt sich in aufsteigender Linie.

Das Walliser Kantonalkomitee hat auch in diesem Jahre mit Hilfe des katholischen Frauenvereins im deutschen Oberwallis die Sammlung „Für das Alter“ durchführen können. Es wurde ein Ergebnis von Fr. 1129.90 erzielt gegenüber Fr. 550.—